

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Hamelta" **in der Stadt Bad Münden am Deister und im Flecken Coppenbrügge,** **Landkreis Hameln-Pyrmont** **vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hamelta“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen der Stadt Bad Münden am Deister:
 - Bad Münden am Deister, Flur 7, 8, 24
 - Brullsen, Flur 1
 - Flegessen, Flur 1, 2, 3, 4
 - Hachmühlen, Flur 1, 2, 3, 4
 - Hasperde, Flur 1, 2sowie im Flecken Coppenbrügge:
 - Herkensen, Flur 1, 5
 - Hohnsen, Flur 1, 5
- (3) Das LSG besteht aus Fließgewässer- und Auenabschnitten der Hamel, der Teufelsbeeke, des Gelbbaches, des Sedemünder Mühlbaches, des Steinbaches, des Flegesser Baches und des Herksbaches im Gebiet der Stadt Bad Münden am Deister und des Fleckens Coppenbrügge, Landkreis Hameln-Pyrmont. Soweit Haus- und Hofgrundstücke an die Gewässer angrenzen, umfasst das LSG lediglich die Fließgewässer einschließlich der Böschungen bis zur Böschungsoberkante.
- (4) Das LSG hat eine Größe von 175,42 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten 14 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie bei der Stadt Bad Münden am Deister und beim Flecken Coppenbrügge unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst den im Landkreis Hameln-Pyrmont liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebietes „Hamel und Nebenbäche“ (DE 3822-331, Nds.-Nr. 375) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber im Bereich des Hahnenberges bei Herkensen darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Teilfläche des LSG, die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG wird geprägt durch die Hamel und ihre Nebenbäche und liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Leineberglandes. Die Hamel entspringt in der Ortschaft Hamelspringe am Nordostrand des Mittelgebirgszuges Süntel und mündet auf dem Gebiet der Stadt Hameln in die Weser. Nachdem sie im Oberlauf die Stadt Bad Münder passiert hat, tritt sie am Ohrenberg in das LSG ein, das hier die Aue der Hamel in unterschiedlicher Breite umfasst. In diesem Bereich mündet, von Westen kommend, die Teufelsbeeke ein; in deren Mündungsbereich ist ein naturnaher Auwald ausgeprägt. Nach der Passage der Ortschaft Hachmühlen fließen von Nordosten der Sedemünder Mühlbach, von Osten der Gelbbach und von Westen der Steinbach der Hamel zu. Die Unterläufe dieser Nebenbäche und ihre naturnahen Auenabschnitte sind in das LSG einbezogen und bilden zusammen mit der Hamelaue eine ca. 3 km lange Flusslandschaft, die sich nach Südwesten bis zur Ortschaft Hasperde erstreckt. Dort mündet der Flegesser Bach ein, dessen Aue bis zur Ortschaft Flegessen ebenfalls Bestandteil des LSG ist. Südlich der Ortschaft Hasperde beschränkt sich das LSG weitgehend auf den Lauf der Hamel einschließlich ihrer Uferstreifen; darüber hinaus ist der von Wald bestandene Hahnenberg westlich Herkensen in das LSG einbezogen. Bestandteil des LSG ist auf einer Länge von ca. 500 m auch der Herksbach im südwestlichsten Teil der Gemarkung Flegessen.

Die Hamel und ihre Nebenbäche weisen längere naturnahe Abschnitte auf und werden bis auf einen Bereich südlich von Hasperde fast durchgängig von schmalen Erlen-Eschen-Weiden-Beständen (Galeriewälder) begleitet, die die Landschaft des Hameltales prägen. Die Auen der Gewässer werden überwiegend landwirtschaftlich, teils als Acker und teils als Grünland, genutzt. Im Bereich der Ortschaften grenzen auch Haus- und Hofgrundstücke an. In einigen Abschnitten ist ein mäandrierender Gewässerlauf mit begleitenden flächenhaften Auenwaldresten, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Feucht- bzw. Nassgrünland vorhanden. In mehreren Abschnitten weisen die Hamel und ihre Nebenbäche eine relativ gut strukturierte, steinig-kiesige Gewässersohle auf. Außerdem ist abschnittsweise eine gewässertypische Unterwasservegetation vorzufinden.

Die Fließgewässer des Hamel-Systems haben im Weser- und Leinebergland eine besondere Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten wie Groppe und Bachneunauge.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (in Teilbereichen).
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Fließgewässer Hamel, Teufelsbeeke, Gelbbach, Sedemünder Mühlbach, Steinbach, Flegesser Bach und Herksbach als naturnahe, durchgängige und abschnittsweise mäandrierende Fließgewässer sowie der angrenzenden Auenbereiche mit naturnahen, auentypischen Lebensräumen einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tierarten wie Groppe und Bachneunauge und typischer Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölz- und Waldbestände der Niederungen und Auen mit hohem Alt- und Totholzanteil einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Sediment- und Stoffeinträgen, als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes,

4. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes, insbesondere von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten, extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie von Frischwiesen und -weiden auf von Natur aus nassen bis mäßig trockenen Standorten mit einem natürlichen Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, teilweise im Komplex mit Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden und Gewässern sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie als Bestandteil eines Biotopverbundes.
- (3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie):

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie):

a) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob- bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittweisen, naturnahen Auenwald bestehend aus Erlen- und Eschen, zum Teil auch Weiden und abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasservegetation mit charakteristischen Arten wie Wassermoose (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aquatilis* agg.) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),

b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche, hochwüchsige, teilweise mit Röhrichten verzahnte Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*),

c) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Goldene Acht (*Colias hyale*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten,

3. insbesondere der prioritären Tierarten (gemäß Anhang II FFH-Richtlinie):

a) **Groppe (*Cottus gobio*)**

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose; Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

b) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten, sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate; Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4 Verbote

(1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

(2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Fließgewässer (Sohle und Böschung), Quellen sowie Tümpel oder sonstige Stillgewässer insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
6. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,

7. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art zu verändern. Ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
8. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche sowie insbesondere die Auen- bzw. Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze an den in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Fließgewässern zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
17. das Befahren der Gewässer mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand. Bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraums vom 01.10. bis 29.02. mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und der sonstigen Ufergehölze,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie entsprechende Maßnahmen hinreichend ausgebildeter Gewässerwarte der Vereinigungen von Sportfischern,
 8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,
 9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land-, forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soweit
1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Ansprüche der unter § 3 Abs. 3 Nr. 2 a) bzw. Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Arten, nur während des Zeitraumes vom 15.07 bis 15.09. stattfinden,
 2. Kiesbänke und Kiesstrecken erhalten werden,
 3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
 4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
 5. die Mahd der Ufer und Böschungen nur abschnittsweise, ein- oder wechselseitig und mit anschließendem Abtransport des Mähgutes erfolgt. Pro Pflegedurchgang darf maximal 50 % der nicht mit Gehölzen bestandenen Uferlänge gemäht werden,
 6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. soweit im LSG
 - a) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder andere Nutzungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen. Anpassungen der Vorflut bei Abflussänderungen, die von außen auf das LSG wirken, bleiben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) eine Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze im FFH-Gebiet nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
 - d) Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern und Dünger nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung eingebracht werden,
 - e) die Anlage oder Veränderung von Weideschuppen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 und 10 dieser Verordnung eingehalten werden,

2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf den in den Detailkarten dargestellten Dauergrünlandflächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen oder mit Feucht- und Nassgrünland
 - a) kein Bodenbruch und keine Grünlanderneuerung erfolgt,
 - b) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen. Die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig, sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet nach Erhaltungsmischungsverordnung) „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
 - c) eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt wird und dabei die 1. Mahd ab dem 01.06. erfolgt; eine mehr als zweimalige Mahd oder eine frühere 1. Mahd bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) kein Mulchen erfolgt, keine Mieten angelegt werden und das Mähgut nicht auf der Fläche verbleibt,
 - e) alternativ zur Mahd eine Beweidung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, nicht als Standweide und ohne Zufütterung stattfindet,
 - f) bei allen Nutzungsformen (Mahd, Beweidung oder Kombination von Mahd und Beweidung) eine mindestens 40-tägige Pause zwischen den Nutzungsgängen eingehalten wird,
 - g) kein Dünger eingesetzt wird. Zulässig ist jedoch eine Entzugsdüngung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Plätze weise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchten; das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder nur unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- k) bei künstlicher Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Erhaltungsziel 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) dieser Verordnung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung soweit
 - 1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
 - 2. keine befestigten Angelplätze wie zum Beispiel Stege oder Angelplattformen neu eingerichtet oder neue Pfade geschaffen werden,
 - 3. Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
 - 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 11, 13, 14 und 16 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 - 1. die Neuanlage von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaaten von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
 - 2. die beziehungsweise Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaaten von Wildäckern beziehungsweise Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
 - 3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6, 9 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.

- (8) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderlichen Zustimmungen vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 (Abl. der Regierung zu Hannover 1936, Stück 43, S. 179) einschließlich der 1. Änderung vom 01.03.1983 (Abl.RBHan.1983, S. 203) und der 2. Änderung vom 10.03.1988 (Abl. RB Han.1988, S. 243) für den hier überplanten Teil des im Anhang der genannten Verordnung vom 14. Oktober 1936 unter Nr. 3 genannten Gebietes des Hameltales sowie
 - für das hier überplante Teilgebiet am Herksbach (Gemarkung Flegessen, Flur 4) die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hamelner-Fischbecker Wälder und Randbereiche“ vom 12.12.1984 (Abl. RBHan. 1/1985, S. 9) einschließlich der 1. Änderung vom 22.12.1988 (Abl. RBHan 1989, S. 19)
- außer Kraft.

Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels